



Dokumentation

Zum Konzept der Transitional Justice

Zum Konzept der Transitional Justice

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 076/21
Abschluss der Arbeit: 10. Januar 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Das Konzept der Transitional Justice	5
2.1.	Entstehung	5
2.2.	Definition	7
2.3.	VN-Konzept der Transitional Justice	8
2.4.	Überblick wichtiger Instrumente der Transitional Justice	10
2.4.1.	Strafverfolgung	10
2.4.2.	Wahrheits- und Versöhnungskommissionen	11
2.4.3.	Entschädigung und Wiedergutmachung	12
2.4.4.	Amnestien	12
2.4.5.	Weitere Instrumente	13
2.5.	Ziele und Herausforderungen	13
3.	Ausgewählte Fallbeispiele	16
3.1.	Afrika	17
3.2.	Asien	18
3.3.	Europa	21
3.4.	Zentral- und Südamerika	25

1. Einführung

Der **Begriff** der **Transitional Justice** hat sich in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren herausgebildet, vor allem als Reaktion auf die politischen Übergänge, die in Lateinamerika und Osteuropa stattfanden und die Forderungen nach Gerechtigkeit, die während dieser Übergänge erhoben wurden.¹ Er kann als „**Übergangsjustiz**“ im deutschen Sprachgebrauch übersetzt werden; der in der international geführten Debatte verwendete Begriff ist „Transitional Justice“.²

Das Konzept von Transitional Justice umfasst Maßnahmen und Mechanismen zur gesellschaftlichen und rechtlichen **Aufarbeitung** eines **gewaltsamen Konflikts** oder eines **Unrechtsregimes**.³ Der Umgang mit der erfahrenen Gewalt und den vielfach schweren Menschenrechtsverletzungen spielt in diesem Aufarbeitungsprozess eine wesentliche Rolle.⁴ Nach einer Gewaltherrschaft oder einem Krieg haben die Opfer oftmals das Vertrauen in den Staat verloren.⁵ Durch die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die strafrechtliche Verfolgung des erlittenen Unrechts und den Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen strebt die Transitional Justice einen nachhaltigen Frieden sowie die Herstellung von **Gerechtigkeit und Versöhnung** an.⁶ Transitional Justice ist dabei nicht ausschließlich auf Situationen begrenzt, die von einem Regimewechsel oder dem Übergang von einer Diktatur zu einer Demokratie geprägt sind, sondern kann auch Friedensprozesse laufender Konflikte betreffen.⁷

Die vorliegende Dokumentation bietet einen **Überblick** über das **Konzept der Transitional Justice**. Die Darstellung befasst sich zunächst mit der Entstehung und Definition dieses Konzepts

-
- 1 Vereinte Nationen, „What is Transitional Justice?“, 20. Februar 2008, S. 1, https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/26_02_2008_background_note.pdf.
 - 2 *Susanne Buckley-Zistel*, „Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen“, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 15, Juli 2008, S. 5, https://www.sfb-governance.de/publikationen/sfb-700-working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf.
 - 3 Vgl. *Natascha Zupan*, „Vergangenheitsarbeit“, Bundeszentrale für politische Bildung, 26. Juli 2016, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit>.
 - 4 Humanrights.ch, „Vergangenheitsarbeit und Stärkung der Menschenrechte“, 20. Februar 2017, <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/aussenpolitik/vergangenheitsarbeit-staerkung-menschenrechte>.
 - 5 Vgl. Bundesregierung, „Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von „Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice) im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung“, 2019, S. 13, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2298366/818f4a11299421d6d6b7780b39681dc9/vergangenheit-und-versoehnung-data.pdf>.
 - 6 Siehe dazu *Eva Ottendörfer*, „Rechtsstaatlichkeit und Versöhnung in Transitional-Justice-Prozessen“, in: Anja Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 63-81, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-02392-8.pdf>. Die Autorin weist daraufhin, dass lange davon ausgegangen worden sei, Versöhnung und die Anwendung strafrechtlicher Prinzipien schlossen sich gegenseitig aus. Erst auf internationaler Ebene sei ein komplementärer Ansatz entwickelt worden, der eine gegenseitige Verstärkung von Versöhnung und Rechtsstaatlichkeit annimmt.
 - 7 Vgl. *Kai Ambos*, „The Legal Framework of Transitional Justice“, in: *Building a future on peace and justice: Studies on transitional justice, conflict resolution and development*, Berlin, 2009, S. 19-103 (21 f.), https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1972143.

und skizziert anschließend den Ansatz der Vereinten Nationen (VN) zur Transitional Justice, um sodann einen Überblick über die wichtigsten Aufarbeitungsinstrumente von Transitional Justice abzubilden. Schließlich werden Ziele und Herausforderungen des Konzepts beschrieben und verschiedene Beispiele für Transitional Justice Prozesse in ausgewählten Staaten aufgezeigt.

2. Das Konzept der Transitional Justice

2.1. Entstehung

Der Begriff Transitional Justice wird verwendet, um die **Phase des Übergangs** – also der Transition – von einer gewaltvollen auf eine friedliche Gesellschaftsform zu markieren und knüpft somit an die breitere Debatte von Demokratisierung und Friedenskonsolidierung in Nachkriegsgesellschaften an.⁸

Bei der **Entstehung des Begriffs** der Transitional Justice war die dreibändige von *Neil Kritz* herausgegebene **Publikation „Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes“** aus dem Jahr **1995** besonders prägend.⁹ In diesem Werk befasst sich *Kritz* in drei Bänden mit allgemeinen Überlegungen (I), Länderstudien (II) und bestehenden Gesetzen, Rechtsprechung und Berichten (III) zur Transitional Justice hinsichtlich Staaten, die sich zu jener Zeit im Übergang von einer Diktatur zur Demokratie befanden. Zudem geht er der Frage nach, was aus den kollektiven Erfahrungen zahlreicher Länder und Kulturen für das Konzept der Transitional Justice und einer effektiven, zukünftigen Umsetzung und Aufarbeitung von vergangenem Unrecht gelernt werden kann.

In der Entstehungsgeschichte der Transitional Justice stellt sich die Frage, ob die **Entwicklung des Transitional Justice-Konzepts** Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre entstanden ist, oder ob methodisch auch vor dieser zeitlichen Grenze gelegene Ereignisse und Rechtsentwicklungen mit einzubeziehen sind. Im Schrifttum wird letzterer Ansatz überwiegend vertreten.¹⁰

8 *Susanne Buckley-Zistel*, „Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen“, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 15, Juli 2008, S. 6, https://www.sfb-governance.de/publikationen/sfb-700-working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf; *Ruti G. Teitel*, „Transitional Justice Genealogy“, *Harvard Human Rights Journal* 2003, 69 ff.; *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice Vergangenheitbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 15; *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, *NJW* 2019, S. 3282-3286 (3283).

9 *Neil Kritz* (Hrsg.), *Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*, Vol. I: General Considerations, Vol. II: Country Studies, Vol. III: Laws, Rulings, and Reports, Washington, United States Institute of Peace Press, 1995.; Verweis auf diese für die Diskussion prägende Publikation ebenso in: *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 3.

10 Siehe auch *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 5; m.w.N.; *Susanne Buckley-Zistel*, „Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen“, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 15, Juli 2008, S. 6, https://www.sfb-governance.de/publikationen/sfb-700-working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf.

Als prägende Stimme der wissenschaftlichen Debatte untergliedert *Ruti G. Teitel* **drei Phasen der Transitional Justice**: Die erste Phase, die Nachkriegsphase (**Postwar Transitional Justice**), begann demnach 1945 mit dem durch die Alliierten in Deutschland geführten Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, da hier der Ansatz, Tätern eines überkommenen diktatorischen Regimes einen fairen Prozess zu machen, erstmals eingesetzt wird. Diese in der Nachkriegsphase geführten Prozesse, die staatliches Fehlverhalten als kriminell einstufen, werden auch als Grundlage für die modernen Menschenrechte sowie Meilensteine des Völkerstrafrechts angesehen.¹¹ Die zweite Phase (**Post-Cold War Transitional Justice**) wird mit der Welle der demokratischen Übergänge und der Modernisierung in Verbindung gebracht, die 1989 begann und die durch den Zerfall der Sowjetunion befördert wurde.¹² Die dritte Phase der Transitional Justice (**Steady-State Transitional Justice**) tritt gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts ein. Sie wird durch Phänomene im Zusammenhang mit der Globalisierung geprägt und durch Bedingungen erhöhter politischer Instabilität und Gewalt charakterisiert.¹³

Transitional Justice ist Gegenstand einer Vielzahl von internationalen Fallstudien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsinitiativen.¹⁴ Es handelt sich um ein vielfältiges und dyna-

11 *Ruti G. Teitel*, „Transitional Justice Genealogy“, in: Harvard Human Rights Journal 2003, 69, 70; m.w.N., Bundeszentrale für politische Bildung, „Vor 75 Jahren: Nürnberger Prozesse“, 17.11.2020, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/318965/nuernberger-prozesse>.

12 Gleichfalls werden zur zweiten Phase der Transitional Justice auch die Übergänge in Südamerika (z.B. in Argentinien) in den späten 1870er und frühen 1980er Jahren gezählt, wo neue Demokratien entstanden.

13 Ausführlich zu den verschiedenen Phasen der Transitional Justice: *Ruti G. Teitel*, „Transitional Justice Genealogy“, Harvard Human Rights Journal 2003, 69, 70ff.; siehe hierzu in der deutschsprachigen Literatur mitsamt dem Aufzeigen der Rezeption *Teitel's* Ansatzes: Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 5 f.

14 Seit 2007 erscheint etwa das **International Journal of Transitional Justice** (ICTJ), das von der Oxford University Press herausgegeben wird und wichtige Ansätze von Transitional Justice und Expertenwissen aus Wissenschaft und Praxis zusammenführt: Oxford University Press, The International Journal of Transitional Justice, „About the journal“, <https://academic.oup.com/ijtj/pages/About>. Das **International Center for Transitional Justice** (ICTJ) mit Sitz in New York hat sich auf das Feld der Transitional Justice spezialisiert und setzt sich weltweit für die Aufarbeitung vergangenen Unrechts und für die Prävention erneuter Konflikte ein. Das ITCJ arbeitet mit Opfern, zivilgesellschaftlichen Gruppen, nationalen und internationalen Organisationen sowie politischen Entscheidungsträgern zusammen und veröffentlicht regelmäßig Hintergrundanalysen und wissenschaftliche Studien im Forschungsfeld der Transitional Justice: International Center of Transitional Justice, „About us“, <https://www.ictj.org/about>.

misches Feld, in dem viele Forschungsfragen noch ungeklärt sind und auch der Begriff der Transitional Justice selbst **verschiedene Deutungsmöglichkeiten** zulässt.¹⁵ Dabei rückt in der gegenwärtigen Forschung ein stärkerer Fokus auf die Frage nach den **mittel- und langfristigen Wirkungen und dem Beitrag bzw. Auswirkungen (impact)** der Transitional Justice.¹⁶

2.2. Definition

Es besteht **keine einheitliche Definition** der Transitional Justice, vielmehr werden verschiedene Definitionen in der andauernden Debatte um das Konzept der Transitional Justice vertreten.¹⁷ Im Laufe seiner Entwicklung hat es Gemeinsamkeiten u.a. mit Bewegungen für soziale Gerechtigkeit sowie mit den Bereichen Konfliktlösung, Friedenskonsolidierung und historischer Erinnerung, gefunden.¹⁸

In der **internationalen, anhaltenden Debatte** um das Konzept der Transitional Justice definiert *Teitel* Transitional Justice als den Begriff der Gerechtigkeit, der mit Zeiten des politischen Wandels verbunden ist und durch rechtliche Reaktionen auf die Ungerechtigkeiten repressiver Vorgängerregime gekennzeichnet ist.¹⁹

VN-Generalsekretär *Kofi Annan* stellte im Jahr 2004 seinen ersten Bericht zur Transitional Justice vor, der als wegweisendes Dokument der VN hierzu gilt und in dem der Begriff Transitional Justice erstmalig als eine für das gesamte VN-System geltende Definition festgehalten wird.²⁰

Die VN haben **Transitional Justice** definiert als

„das gesamte Spektrum an Prozessen und Mechanismen, die dem Bestreben einer Gesellschaft dienen, schwerwiegende Verbrechen der Vergangenheit aufzuarbeiten, um Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit und Versöhnung zu erreichen. Diese Mechanismen können gerichtliche oder außergerichtliche sein, die ein unterschiedliches Maß an internationaler Be-

15 Zum Bestand dieser unterschiedlichen Interpretationsansätze: *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 4 f.; siehe auch *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, NJW 2019, S. 3282-3286.

16 *Anja Mihr/Gert Pickel/Susanne Pickel*, „Einführung in Transitional Justice“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 3-23 (3-4), <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.

17 Siehe auch *Noemie Turgis*, „What is Transitional Justice?“, in: International Journal of Rule of Law, Transitional Justice and Human Rights, 2010, S. 11-18 (14 ff.).

18 Vereinte Nationen, „What is Transitional Justice?“, 20. Februar 2008, https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/26_02_2008_background_note.pdf.

19 *Ruti G. Teitel*, Transitional Justice Genealogy, Harvard Human Rights Journal 2003, 69, 69.

20 Bericht des VN-Generalsekretärs, „The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict“, 23. August 2004, S/2004/616, <https://undocs.org/en/S/2004/616>.

teilung – oder auch überhaupt keiner – umfassen, und individuelle Strafverfolgung, Wiedergutmachung, Wahrheitssuche, institutionelle Reformen, Überprüfung und Entfernung aus dem Amt oder eine Kombination davon sein können.“²¹

2.3. VN-Konzept der Transitional Justice

Im Jahr 2010 legte VN-Generalsekretär *Ban Ki-moon* einen Leitfaden zur Transitional Justice vor, der wichtige Grundsätze und Prinzipien des VN-Konzepts zusammenfasst.²² Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (UNHCHR) ist innerhalb der VN institutionell für Fragen der Transitional Justice zuständig und unterstützt die Arbeit des **VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung**, der seit Einsetzung des Mandats im Jahr 2012 bereits zahlreiche Berichte und spezifische Länderstudien zur Transitional Justice vorgelegt hat.²³ Derzeit entwickeln die VN unter Leitung des VN-Generalsekretärs und des UNHCHR überdies einen aktualisierten Leitfaden zur Transitional Justice.²⁴

Das **Konzept der VN** zur Transitional Justice besteht aus den vier Kernelementen **Strafverfolgung, Wahrheitsfindung, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung** (zu den konkreten Instrumenten siehe 2.5.). Alle Maßnahmen müssen mit internationalem Recht (Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Internationales Flüchtlingsrecht) in Einklang stehen und dienen dazu, das Recht auf Wahrheit („Right to Know“), das Recht auf Gerech-

21 *Brigitte Weiffen*, „Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), *Handbuch Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S.83-103 (83); Bericht des VN-Generalsekretärs, „The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict“, 23. August 2004, S/2004/616, <https://undocs.org/en/S/2004/616>. Wörtlich: „The notion of ‘transitional justice’ discussed in the present report comprises the full range of processes and mechanisms associated with a society’s attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation. These may include both judicial and non-judicial mechanisms, with differing levels of international involvement (or none at all) and individual prosecutions, reparations, truth-seeking, institutional reform, vetting and dismissals, or a combination thereof.“ Siehe auch: International Center of Transitional Justice, „What is Transitional Justice, Factsheet“, 2009, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>.

22 VN-Generalsekretär, „Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice“, 2010, https://www.un.org/ruleoflaw/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf.

23 Für einen Überblick der Berichte des VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung siehe: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/TruthJusticeReparation/Pages/Index.aspx>. Siehe zur Verhinderung von erneuten Menschenrechtsverletzungen den jüngsten Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung vom 21. Oktober 2021, „A comprehensive framework approach to prevention: report“, A/72/523, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/TruthJusticeReparation/Pages/FrameworkToPrevention.aspx>.

24 *Rebecca Brubaker*, „The UN Security Council and Transitional Justice“, United Nations University Centre for Policy Research, 2021, S. 9, http://collections.unu.edu/eserv/UNU:7965/UNU_TransitionalJustice_FINAL_WEB.pdf.

tigkeit („Right to Justice“), das Recht auf Wiedergutmachung („Right to Reparation“) sowie Garantien der Nichtwiederholung („Guarantees of non-recurrence“) zu gewährleisten.²⁵ Um diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, sollen Transitional Justice-Prozesse u.a. sicherstellen, dass Transitionsstaaten grobe Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt strafrechtlich verfolgen.²⁶

Der Leitfaden der VN enthält verschiedene Grundsätze, die bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Transitional Justice-Maßnahmen beachtet werden sollen. Hierzu gehören etwa die **Berücksichtigung des jeweiligen politischen und nationalen Kontexts** sowie die **Einbeziehung nationaler Akteure und der Opfer** in Transitional Justice-Prozesse. Die internationale Unterstützung soll ihren Fokus auf den **Aufbau und die Stärkung nationaler Kapazitäten** zur Einleitung und Durchführung von Transitional Justice-Prozessen und -Mechanismen richten.²⁷ Zudem wird auf die Implementierung **gendergerechter Maßnahmen** abgestellt, um eine angemessene Berücksichtigung der Rechte und Perspektiven von Frauen und ihre Einbindung in Entscheidungsprozesse und Maßnahmen sicherzustellen. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die **Stärkung der Rechte von Kindern gelegt**, die zu denjenigen gehören, die am stärksten von gewaltvollen Konflikten und ihren Auswirkungen betroffen sind. Die VN betonen zudem die **zentrale Rolle der Opfer** bei der Gestaltung und Umsetzung von Transitional Justice-Maßnahmen und weisen auf positive Synergieeffekte von Transitional Justice-Maßnahmen und anderen umfassenden Initiativen der VN zur Rechtsstaatsförderung („Rule of law“). Insgesamt verfolgt das Konzept einen **ganzheitlichen Ansatz**, d.h. geeignete Transitional Justice-Maßnahmen werden miteinander kombiniert. Sie sollten aus mehreren Initiativen bestehen, die sich gegenseitig ergänzen und verstärken.²⁸

In den letzten Jahren haben neben den VN etwa auch die **Europäische Union (EU)** und einzelne Staaten wie z.B. **Deutschland** und die **Schweiz** im Rahmen ihrer Friedenspolitik eigene Handlungsrahmen und **Strategien zur Transitional Justice** verabschiedet, die sich konzeptionell am

25 Diese vier Prinzipien gelten international als Eckpfeiler der Vergangenheitsarbeit. Sie wurden von dem VN-Experten Louis Joinet entwickelt, der diese in seinem Bericht über Straffreiheit von Menschenrechtsverletzungen 1997 vorstellte: *Louis Joinet*, Question of the impunity of perpetrators of human rights violations (civil and political) : revised final report, 1997, <https://digitallibrary.un.org/record/245520>; siehe auch: *Diane Ordentlicher*, Report of the Independent Expert to Update the Set of Principles to Combat Impunity, 2005, <https://digitallibrary.un.org/record/245520>.

26 VN-Generalsekretär, „Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice, 2010, S. 3 ff., https://www.un.org/ruleoflaw/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf.

27 Ebd., S. 4 f.

28 Ebd., S. 6. Siehe auch *Rebecca Brubaker*, “The UN Security Council and Transitional Justice“, United Nations University Centre for Policy Research, 2021, S. 7, http://collections.unu.edu/eserv/UNU:7965/UNU_TransitionalJustice_FINAL_WEB.pdf.

internationalen Verständnis von Transitional Justice orientieren und auf die Definition des VN-Generalsekretärs zur Transitional Justice verweisen.²⁹

2.4. Überblick wichtiger Instrumente der Transitional Justice

Die Transitional Justice umfasst eine **Vielzahl verschiedener Instrumente**, Mechanismen und Praktiken. Auch wenn Transitional Justice heute ein feststehender Begriff in der internationalen Politik und der Konflikt- und Friedensforschung ist, gibt es keinen einheitlichen Katalog von Maßnahmen, die im Rahmen von Transitional Justice zur Anwendung kommen.³⁰ Die Elemente von Transitional Justice-Initiativen werden teilweise als sog. **Werkzeugkasten** („toolbox“) der Transitional Justice für Übergangsgesellschaften bezeichnet.³¹ Sie können und sollen nebeneinander angewendet werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.³² Der folgende Abschnitt bietet einen **Überblick** über wichtige Instrumente der Transitional Justice.

2.4.1. Strafverfolgung

Instrumente der **Strafverfolgung** dienen dazu, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Häufig wird der Schwerpunkt auf Verfahren gegen die Hauptverantwortlichen gelegt, die für massive oder systematische Menschenrechtsverbrechen und andere Straftaten verantwortlich sind.³³ Dabei werden in der Regel zunächst nationale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte des

-
- 29 Europäischer Auswärtiger Dienst, “The EU’s Policy Framework on support to transitional justice”, 2015, https://eeas.europa.eu/archives/docs/top_stories/pdf/the_eus_policy_framework_on_support_to_transitional_justice.pdf; Bundesregierung, „Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice) im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung“, 2019, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ressortgemeinsame-strategie-zur-unterstuetzung-von-vergangenheitsarbeit-und-versoehnung-transitional-justice-1717602>. Einen guten Überblick über die konzeptionellen Grundlagen von Transitional Justice sowie einen Handlungsrahmen liefert das Hintergrundpapier „A Conceptual Framework for Dealing with the Past. Holism in Principle and Practice“, das die schweizerische Friedensorganisation swisspeace gemeinsam mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten verfasst hat: Swisspeace, “A Conceptual Framework for Dealing with the Past. Holism in Principle and Practice”, 2012, https://www.swisspeace.ch/fileadmin/user_upload/Media/Publications/DwP_Conceptual_Framework_October2012.pdf.
- 30 Vgl. Rita Schäfer, „Transitional Justice, Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften“, Heinrich Böll-Stiftung (Hrsg.), Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Band 10, Berlin, 2013, S. 16.
- 31 Dazu Brigitte Weiffen, „Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S.83-103 (93, 99); Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, „Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht“, Springer, 2018, S. 6. Die Autoren skizzieren in ihrem Buch die allgemeinen Grundsätze der Transitional Justice und bieten einen guten Überblick und eine ausführliche Analyse der verschiedenen Aufarbeitungsoptionen.
- 32 Vgl. Vereinte Nationen, “What is Transitional Justice. A backgrounder”, 2008, S.3, https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/26_02_2008_background_note.pdf.
- 33 International Center of Transitional Justice, “What is Transitional Justice, Factsheet”, 2009, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>.

betroffenen Staates tätig.³⁴ Die Strafverfolgung kann aber in besonderen Fällen auch dem internationalen Strafgerichtshof (IStGH), beziehungsweise Adhoc-Tribunalen, regionalen Strafgerichten sowie so genannten hybriden (gemischt nationalen/internationalen) Strafgerichten übertragen werden.³⁵

2.4.2. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen³⁶

Diese Untersuchungskommissionen haben zum Ziel, Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die während eines Konflikts begangen wurden, aufzuklären.³⁷ Dabei handelt es sich meist um ein offizielles Gremium, das von einer nationalen Regierung eingesetzt wird, um Menschenrechtsverletzungen in einem Land über einen bestimmten Zeitraum hinweg zu untersuchen, zu dokumentieren und darüber zu berichten sowie Empfehlungen zur Beseitigung von Missständen und zur Verhinderung ihrer Wiederholung abzugeben.³⁸ Die Einsetzung von **Wahrheitskommissionen** wurde speziell im Rahmen der Vergangenheitsarbeit entwickelt und besteht eigenständig neben Instrumenten der Strafverfolgung.³⁹ Wahrheitskommissionen können als Verwirklichung des im Völkerrecht verankerten Rechts auf Wahrheit („right to know“) verstanden werden.⁴⁰ Sie tragen dazu bei, Straflosigkeit zu bekämpfen, und streben eine **Versöhnung der Übergangsgesellschaft** an. Eine solche Wahrheitskommission wurde erstmals eingesetzt in Argentinien. Mittlerweile wird dieses Modell jedoch vornehmlich mit der „Truth and Reconciliation Commission“ in Südafrika verbunden (siehe dazu Ausführungen zum Beispiel Südafrikas unter 3.1).⁴¹

34 Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, „Mauerfall und Transitional Justice“, Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen, NJW 2019, S. 3282-3286 (3283).

35 Ebd.

36 Vertiefend zum Mechanismus der Einberufung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission siehe: Ruti Teitel, „Transitional Justice Genealogy“, in: Harvard Human Rights Journal 2003, Vol. 16, S. 69, 78 f.; m.w.N: Gerhard Werle, Moritz Vormbaum, „Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 83–103.

37 Vgl. Charlotte Fiedler/Karina Mross, „Was wir aus der Forschung zu Transitional Justice wissen?“, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, 2019.

38 International Center of Transitional Justice, „What is Transitional Justice, Factsheet“, 2009, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>.

39 Gerhard Werle, Moritz Vormbaum, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, NJW 2019, S. 3282-3286 (3285).

40 Ebd.

41 Siehe dazu auch Bundeszentrale für politische Bildung, „Vor 20 Jahren: Bericht der ‚Wahrheitskommission‘ zum Apartheidregime in Südafrika“, 24. Oktober 2018, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/279012/bericht-der-wahrheitskommission>.

2.4.3. Entschädigung und Wiedergutmachung

Wiedergutmachung für Gewaltopfer oder deren Angehörige kann in vielen Formen erfolgen; sie kann sowohl **finanzieller** als auch **symbolischer** Art sein.⁴² Darüber hinaus wird zwischen **kollektiver** und **individueller Entschädigung** unterschieden. Beispiele hierfür sind Entschädigungszahlungen oder öffentliche Entschuldigungen, aber auch die Rückübertragung von Eigentum oder Wiedergutmachungsprogramme zur Verbesserung von Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen.⁴³ Anregungen zu Art und Umfang der Entschädigung geben mitunter auch die Wahrheitskommissionen. Die VN haben zudem im Jahre 2005 die Resolution „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“ verabschiedet, die Grundsätze zur Entschädigung und Wiedergutmachung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen enthält.⁴⁴

2.4.4. Amnestien

Auch **Amnestien** gehören zu den Instrumenten der Transitional Justice, die jedoch **umstritten** sind.⁴⁵ Es wird hierbei unterschieden zwischen generellen und individuellen Amnestien.⁴⁶ **Umfassende Generalamnestien**, die eine Strafverfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen, Völkermord und Kriegsverbrechen verhindern, gelten als unzureichend.⁴⁷ Amnestien, die auf der Grundlage von Friedensabkommen gewährt werden, zeitlich begrenzt und beispielsweise an die Stellung eines Antrags an Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowie eine Aufklärung der Straftat gebunden sind, können dagegen zu einem Transitional Justice-Prozess beitragen.⁴⁸

42 International Center of Transitional Justice, “What is Transitional Justice, Factsheet”, 2009, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>.

43 Siehe Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, NJW 2019, S. 3282-3286 (3285).

44 A/RES/60/147 vom 16. Dezember 2005, <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/remedyandrepairation.aspx>.

45 Siehe dazu vertiefend etwa Anja Mihr, „Regimewandel und Demokratie durch Transitional Justice“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 173-201 (193 f.).

46 Vgl. Rita Schäfer, „Transitional Justice, Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften“, Heinrich Böll-Stiftung (Hrsg.), Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Band 10, Berlin, 2013, S. 20.

47 Siehe Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, NJW 2019, 3282 (3284). Bericht des VN-Generalsekretärs, „The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict“, 23. August 2004, S/2004/616, <https://undocs.org/en/S/2004/616>.

48 So Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, NJW 2019, 3282 (3284).

2.4.5. Weitere Instrumente

Geschlechtergerechtigkeit: Dieser Ansatz verfolgt das Ziel, die Strafflosigkeit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu beenden sowie den gleichberechtigten Zugang zu Rechtsmitteln und Entschädigungsprogrammen zu gewährleisten.⁴⁹ Der VN-Sonderberichterstatter zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung hat im Juli 2020 einen Bericht vorgelegt, der sich mit Gender im Kontext von Transitional Justice-Prozessen befasst und Empfehlungen an die Staaten und die VN enthält.⁵⁰

Erinnerungsarbeit: Hierunter fallen Maßnahmen zum Gedenken an die Opfer von gewaltvollen Konflikten, wie etwa die Errichtung von Museen und Gedenkstätten.⁵¹ Die Erinnerungsarbeit soll dazu beitragen, eine Kultur des Friedens aufzubauen und den Kreislauf von Gewalt und Konflikten zu durchbrechen, und gilt laut Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung heute als **fünftes Kernelement** von Transitional Justice.⁵²

Institutionelle Reformen: Diese Bemühungen zielen darauf ab, staatliche Institutionen insbesondere im Sicherheitssektor (Militär, Polizei und Justiz) zu transformieren, um institutionalisierte Gewalt und Repressionen zu verhindern und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.⁵³

2.5. Ziele und Herausforderungen

Zu den **wesentlichen Zielen** von Transitional Justice im Umgang mit gewaltsamen Konflikten gehört es, den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ein **Mindestmaß an Gerechtigkeit**⁵⁴ zu verschaffen und in einer Übergangszeit die Voraussetzungen für **Frieden, Demokratie** und

49 Ausführlich dazu *Rita Schäfer*, „Transitional Justice, Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften“, Heinrich Böll-Stiftung (Hrsg.), Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Band 10, Berlin, 2013.

50 Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung vom 17. Juli 2020, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/TruthJusticeReparation/Pages/CallGender.aspx>.

51 International Center of Transitional Justice, „What is Transitional Justice, Factsheet“, 2009, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>.

52 Siehe Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung vom 9. Juli 2020, „Memorialization processes in the context of serious violations of human rights and international humanitarian law: the fifth pillar of transitional justice“, <https://undocs.org/A/HRC/45/45>.

53 Vgl. International Center of Transitional Justice, „What is Transitional Justice, Factsheet“, 2009, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>; *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 9.

54 Zu den verschiedenen Facetten von Gerechtigkeit in Übergangsgesellschaften siehe: *Brigitte Weiffen*, „Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S.83-103 (87).

Rechtsstaatlichkeit zu stärken.⁵⁵ Hierzu zählt etwa, das Vertrauen in staatliche Institutionen (wieder-) herzustellen und den Zugang zu Recht zu gewährleisten. Langfristig sollen die Maßnahmen auch dazu dienen, die meist tief gespaltenen Gesellschaften zu **versöhnen** und **erneute Menschenrechtsverletzungen** zu **verhindern**.⁵⁶ Transitional Justice gilt heute als wesentlicher Bestandteil von Friedenspolitik. Jedoch steht das Konzept auch vor einer Vielzahl von **Herausforderungen**. Dabei werden u.a. die im folgenden Abschnitt genannten Punkte vorgebracht.

Im Zuge der Wahrheitsfindung stehen Übergangsgesellschaften vor der Herausforderung, dass **Vorstellungen von Gerechtigkeit, Wahrheit, Schuld und Versöhnung** bei den unterschiedlichen Konfliktparteien mitunter sehr **verschieden** sein können.⁵⁷ Zudem besteht die Gefahr, dass eine einflussreiche Bevölkerungsgruppe ihren Interessen im Rahmen der Wahrheitsfindung mehr Bedeutung verschaffen könnte.⁵⁸ Transitional Justice könne zudem im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit auch zu neuen Konflikten führen und gesellschaftliche Wunden wieder aufreißen.⁵⁹ Die **strafrechtliche Aufarbeitung** kann zwar einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit in Nachkriegsgesellschaften leisten; aber auch schnell **an ihre Grenzen stoßen**, weil u.a. aufgrund **begrenzter Kapazitäten** meist nur ein geringer Teil mutmaßlicher Haupttäter zur Verantwortung gezogen werden kann.⁶⁰ Die Strafverfolgung konzentrierte sich

-
- 55 Vgl. Vereinte Nationen, „What is transitional justice? A Backgrounder, 20. Februar 2008, https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/26_02_2008_background_note.pdf; siehe auch: *Noémie Turgis*, „What is Transitional Justice?“, in: *International Journal Rule of Law, Transitional Justice and Human Rights*, 2020, S. 14-21 (16).
- 56 Siehe *Natascha Zupan*, „Vergangenheitsarbeit“, Bundeszentrale für politische Bildung, 26. Juli 2016, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit>. Vertiefend dazu etwa: *Eva Ottendörfer*, „Rechtsstaatlichkeit und Versöhnung in Transitional-Justice-Prozessen“, in: Anja Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 63-81, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-02392-8.pdf>. Zu den unterschiedlichen Dimensionen von Versöhnung siehe *Paul Seils*, „The Place of Reconciliation in Transitional Justice“, *International Center of Transitional Justice*, Briefing, 28. Juni 2017, <https://www.ictj.org/publication/reconciliation-transitional-justice>. Siehe zur Verhinderung von erneuten Menschenrechtsverletzungen: Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung vom 21. Oktober 2021, „A comprehensive framework approach to prevention: report“, A/72/523, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/TruthJusticeReparation/Pages/FrameworkToPrevention.aspx>.
- 57 Vgl. Bundesregierung, „Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von „Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice) im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung“, 2019, S. 13, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2298366/818f4a11299421d6d6b7780b39681dc9/vergangenheit-und-versoehnung-data.pdf>.
- 58 Vgl. *Natascha Zupan*, „Vergangenheitsarbeit“, Bundeszentrale für politische Bildung, 26. Juli 2016, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit>.
- 59 Siehe dazu *Charlotte Fiedler/Karina Mross*, „Was wir aus der Forschung zu Transitional Justice in Postkonfliktgesellschaften wissen: Wesentliche Erkenntnisse für die Praxis, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, 2019, https://www.die-gdi.de/uploads/media/AuS_5.2019.pdf.
- 60 Siehe dazu Bundesregierung, „Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von „Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice) im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung“, 2019, S. 13 f., <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2298366/818f4a11299421d6d6b7780b39681dc9/vergangenheit-und-versoehnung-data.pdf>.

zudem auf die Verfolgung der Täter, während die **Opfer und deren Angehörige in den Hintergrund geraten** können. So fehle es an einer ausreichenden psycho-sozialen Betreuung von Gewaltopfern und Zeugen. Auch Entschädigungszahlungen und **Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer** kämen nur **selten** zur Anwendung.⁶¹ Transitional Justice-Maßnahmen treffen heute zudem vielfach auf von **umfassender Armut** und schwerer Gewalt betroffene Gesellschaften. **Korruption, anhaltende Gewalt und illegale Ökonomien** können in diesem Kontext die Umsetzung von Friedensprozessen zusätzlich erschweren.⁶²

Die **Kritik** in der politischen und wissenschaftlichen Debatte an dem Konzept der Transitional Justice richtet sich sowohl auf die Umsetzung und Angemessenheit von Transitional Justice-Maßnahmen als auch auf den normativen Charakter des Transitional Justice-Konzepts.⁶³ Vor dem Hintergrund der heutigen Konfliktlagen, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen (z.B. fehlende wirtschaftliche Kapazitäten und keine funktionierenden Institutionen) in vielerlei Hinsicht von den für die Entstehung des Konzepts maßgeblichen politischen Übergängen in Lateinamerika und Osteuropa unterscheiden, wird darauf hingewiesen, dass nicht das gleiche Maßnahmenbündel ohne große Änderungen auf heutige Situationen umgesetzt werden könne.⁶⁴ Zudem wird angeführt, dass Aufarbeitungsprozesse zunehmend nicht durch nationale und regionale Akteure, sondern durch die Präsenz internationaler Akteure geprägt seien.⁶⁵ So wird vorgebracht, externe Akteure würden **standardisierte Schemata** auf unterschiedliche Transitional Justice-Situationen anwenden wollen, ohne dabei den jeweiligen Kontext zu berücksichtigen und die Vorstellungen,

61 Siehe *Natascha Zupan*, „Vergangenheitsarbeit“, Bundeszentrale für politische Bildung, 26. Juli 2016, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit>.

62 Vgl. Bundesregierung, „Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von „Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice) im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung“ 2019, S. 14, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2298366/818f4a11299421d6d6b7780b39681dc9/vergangenheit-und-versoehnung-data.pdf>.

63 Vgl. *Rita Schäfer*, „Transitional Justice, Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften“, Heinrich Böll-Stiftung (Hrsg.), Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Band 10, Berlin, 2013, S. 22 ff. Für einen Überblick über die Kritik am Konzept der Transitional Justice siehe: *Brigitte Weiffen*, „Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S.83-103 (95 ff.), <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-02392-8.pdf> Zusammenfassend: *Natascha Zupan*, „Vergangenheitsarbeit“, Bundeszentrale für politische Bildung, 26. Juli 2016, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit>. In diesem Zusammenhang wird auch vorgebracht Transitional Justice habe „seine normative Orientierungsgröße verloren“, siehe *Constantin Golscher*, „Die Krise der Transitional Justice: Eine Chance für die Geschichtsarbeit“, peacelab, 29. Oktober 2018, <https://peacelab.blog/2018/10/die-krise-der-transitional-justice>.

64 *Pablo de Greiff*, „The Future of the Past: Reflections on the Present State and Prospects of Transitional Justice“, in: International Journal of Transitional Justice, Volume 14, 2020, S. 251–259, <https://academic.oup.com/ijtj/article/14/2/251/5874486>.

65 Ausführlich dazu *Brigitte Weiffen*, „Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S.83-103 (98 ff.), <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-02392-8.pdf>. Siehe auch *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, „Mauerfall und Transitional Justice. Wege der juristischen Aufarbeitung von Diktaturen“, NJW 2019, S. 3282-3286 (3283).

Gebräuche und das Wissen der lokalen Gemeinschaften einzubeziehen.⁶⁶ Es wird zudem die Frage gestellt, ob westliche Vorstellungen und Konzepte von Schuld, Strafe und Gerechtigkeit auf Übergangsgesellschaften mit unterschiedlichen Regeln des sozialen Miteinanders übertragen werden können.⁶⁷

3. Ausgewählte Fallbeispiele

Es gibt eine **Vielzahl von Fällen von Transitional Justice** aus Staaten **weltweit**.⁶⁸ Daher kann hier nur beispielhaft auf wegweisende, für die Debatte und Entwicklung des Begriffs der Transitional Justice bedeutsame Prozesse eingegangen werden. Einen umfassenden, nach Kontinenten und Ländern strukturierten Überblick bieten die Autoren **Gerhard Werle** und **Moritz Vormbaum** in ihrem Buch „Transitional Justice, Vergangenheitsbewältigung durch Recht“, das Grundlage des folgenden Abschnitts ist.⁶⁹

-
- 66 *Brigitte Weiffen*, „Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung“, in: Anja Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 83-103 (99), <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-02392-8.pdf>. Zur mangelnden Kontextsensibilität siehe auch *Pablo de Greiff*, „The Future of the Past: Reflections on the Present State and Prospects of Transitional Justice“, in: International Journal of Transitional Justice, Volume 14, 2020, S. 251–259, <https://academic.oup.com/ijti/article/14/2/251/5874486>.
- 67 *Susanne Buckley-Zistel*, „Vergangenes Unrecht aufarbeiten. Eine globale Perspektive“, Bundeszentrale für politische Bildung, 7. Juni 2013, <https://www.bpb.de/apuz/162889/vergangenes-unrecht-aufarbeiten-eine-globale-perspektive?p=1>.
- 68 Vgl. beispielhaft das Aufzeigen der Transitional Justice-Beispiele Afghanistans, Kolumbiens, der Demokratischen Republik Kongos, Ruandas und Südsudan durch den VN-Sicherheitsrat in: *Rebecca Brubaker* „The UN Security Council and Transitional Justice“, United Nations University Centre for Policy Research, 2021, http://collections.unu.edu/eserv/UNU:7965/UNU_TransitionalJustice_FINAL_WEB.pdf; zu Erkenntnissen zur Transitional Justice und der Prävention anhand der Ergebnisse aus fünf Länderfallstudien (Kolumbien, Peru, Philippinen, Marokko, Sierra Leone) siehe International Center for Transitional Justice, „Transitional Justice and Prevention, Summary Findings from five country case studies“, 2021, https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ_Report_Overview_TJ_Prevention.pdf; für Ausführungen zum historischen Hintergrund zur Transitional Justice in den Ländern Argentinien, Kambodscha, Guatemala, Nordirland, Sierra Leone, Südafrika und Timor-Leste siehe *Laurel E. Fletcher/Harvey M. Weinstein/Jamie Rowen*, „Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective“, in: Human Rights Quarterly, 2009, S. 172–190, <https://muse.jhu.edu/article/258864>; siehe weitergehend zur Situation von Kindern in Kolumbien und Peru und Transitional Justice: *Salvador Herencia Carrasco*, Transitional Justice and the Situation of Children in Colombia and Peru, IWP 2010-16, Innocenti Working Paper, UNICEF Innocenti Research Centre, https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/iwp_2010_16.pdf; einen umfassenden, aber älteren Überblick über eine Vielzahl von Ländern bietet außerdem *Neil J. Kritz* (Hrsg.), Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes, Vol. II: Country Studies (1995).
- 69 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, Teil II – Ländersituationen, S. 158–299.

3.1. Afrika

Im **afrikanischen Raum** gibt es zwei prägnante Beispiele der Transitional Justice: **Südafrika** und **Ruanda**.⁷⁰

Der **Internationale Strafgerichtshof für Ruanda** ist ein prominentes Beispiel der Transitional Justice. Dieser war ein durch die Resolution 955 des VN-Sicherheitsrats vom 8. November 1994 geschaffener **Ad-hoc-Strafgerichtshof**,⁷¹ der infolge der systematischen und massenhaften Tötung von Personen der Bevölkerungsgruppe der „Tutsi“ durch die Bevölkerungsgruppe der „Hutu“ einberufen wurde.⁷² Zur Aufarbeitung dieses Völkermordes wählte die ruandische Regierung primär den Mechanismus der Strafverfolgung, der durch die nationale und internationale Strafjustiz sowie **Laiengerichte** (sog. **Gacaca-Gerichte**) durchgeführt wurde, die teilweise als Beitrag zur Aussöhnung, teilweise zur Spaltung aufgefasst werden.⁷³ In begrenztem Umfang wurden auch Wiedergutmachungen geleistet. Amnestie wurde den Tätern des Völkermordes in Ruanda nicht gewährt. Der Mechanismus einer Wahrheitskommission wurde zur Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda ebenfalls nicht gewählt. Der Internationale Strafgerichtshof, der seinen Sitz in Arusha (Tansania) hatte, verurteilte insgesamt 62 Personen wegen Völkerrechtsverbrechen und sprach 14 Personen frei, daneben wurden 10 Fälle an nationale Gerichtssysteme überwiesen. Der Gerichtshof hat seine Tätigkeit Ende 2015 eingestellt. Verdient machte sich der Gerichtshof vor allem um die **Entwicklung des Völkermordtatbestandes**.⁷⁴

In **Südafrika** ist die Post-Apartheid-Ära der 1990er-Jahre ein weiteres bedeutsames Fallbeispiel der Transitional Justice. Zur Aufarbeitung der Verbrechen während der Zeit der **Apartheid** wurde in Südafrika die „**Truth and Reconciliation Commission of South Africa**“ von Präsident

70 Vertiefend zu Transitional Justice Afrika siehe: *Ulf Engel*, „Transitional Justice in Afrika“, in: A. Mihr, u.a. (Hrsg.), Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 361–408, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.

71 „Statute of the International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens Responsible for Genocide and Other Such Violations Committed in the Territory of Neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994“, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/StatuteInternationalCriminalTribunalForRwanda.aspx>.

72 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 177.

73 Vgl. zur differenzierten Wahrnehmung dieser indigenen Dorftribunale: *Susanne Buckley-Zistel*, „Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen“, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 15, Juli 2008, S. 14, https://www.sfb-governance.de/publikationen/sfb-700-working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf.

74 Zum Ganzen *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 177–180. Weitergehende Literatur hierzu siehe: *Urs Behrendt*, Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte, Berliner Wissenschaftsverlag, 2005.

Nelson Mandela 1996 eingesetzt.⁷⁵ Diese war von 1996 bis 2003 tätig. Die Kommission gliederte sich in **drei Ausschüsse** („Committees“) mit jeweils spezifischen Aufgaben: Menschenrechtsausschuss, Amnestieausschuss und Wiedergutmachungs- und Rehabilitierungsausschuss. Zur Aufarbeitung des Unrechtsregimes setzte Südafrika vor allem die Optionen der Wahrheitskommission und Amnestie ein sowie in begrenztem Umfang auch Strafverfolgung und Wiedergutmachung. Eine Überprüfung des öffentlichen Dienstes gab es hingegen nicht.⁷⁶ Es war die Aufgabe der Kommission, Art, Ausmaß und Ursachen der Menschenrechtsverletzungen, die unter dem Apartheid-Regime begangen worden waren, inklusive der Vorgeschichte, den Begleitumständen und Motiven der Beteiligten, festzuhalten und dabei insbesondere auch die Identität der Verantwortlichen zu ermitteln.⁷⁷ Das umstrittenste Instrument des südafrikanischen Transitional Justice-Prozesses war die Amnestiefrage. Wer eine Strafbefreiung erlangen wollte, musste sich einem Verfahren vor dem Amnestieausschuss unterziehen und das Verfahren selbst beantragen.⁷⁸ Als Kernelement des südafrikanischen Aufarbeitungsmodells sollte die **Strafverfolgung** dienen, dem jedoch eine **faktische Nichtdurchführung** vorgeworfen wird.⁷⁹

3.2. Asien

Im **asiatischen Raum** sind **Kambodscha** und **Timor-Leste** prominente und unterschiedlich gelagerte Fallbeispiele der Transitional Justice.

Die Aufarbeitung der Gewaltverbrechen und Tötungen in der Zeit des fünfjährigen Bürgerkrieges nach dem Sturz von Prinz Sihanouk (1970) und nach der Machtübernahme (1975) durch die radikal-kommunistischen **Roten Khmer** ("Khmer Rouge") in **Kambodscha** unter Führung von *Pol Pot* (bis Anfang 1979) erfolgte durch verschiedene Maßnahmen.⁸⁰ Kambodscha setzte die Instrumente der Strafverfolgung, Amnestie und Wiedergutmachung ein, verzichtete aber auf eine Überprüfung

75 Offizielle Website der Truth and Reconciliation Commission abrufbar unter: <https://www.justice.gov.za/trc/>. Die offiziellen Berichte der Commission (Reports) sind abrufbar unter: <https://www.sahistory.org.za/article/truth-and-reconciliation-commission-trc-0>; zum historischen Hintergrund zur Transitional Justice in Südafrika siehe: *Laurel E. Fletcher/Harvey M. Weinstein/Jamie Rowen*, „Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective“, *Human Rights Quarterly*, 2009, S. 184-186, <https://muse.jhu.edu/article/258864>.

76 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 185.

77 Ebd.

78 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 186.

79 Für weitere Ausführungen hierzu siehe: *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 187. Zum Ganzen mit kritischem Blick siehe *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 184-189.

80 Zum historischen Hintergrund zur Transitional Justice in Kambodscha siehe: *Laurel E. Fletcher/Harvey M. Weinstein/Jamie Rowen*, „Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective“, *Human Rights Quarterly*, 2009, S. 174–176, <https://muse.jhu.edu/article/258864>.

des öffentlichen Dienstes.⁸¹ Weitere Gewaltverbrechen und Menschenrechtsverletzungen gab es auch danach in der Zeit des weiteren Bürgerkrieges (1979-1998), die ebenfalls Gegenstand der Transitional Justice-Maßnahmen sind.

Im Jahr 1979 errichtete die von Vietnam eingesetzte Regierung das **revolutionäre Volksgericht** („**People’s Revolutionary Tribunal**“), vor dem *Pol Pot* und sein Stellvertreter *Ieng Sary* auf Grundlage der VN-Völkermordkonvention von 1948 wegen Völkermordes angeklagt wurden.⁸² Die flüchtigen Angeklagten wurden nach fünf Verhandlungstagen in ihrer Abwesenheit zum Tode verurteilt. Im gleichen Jahr wurde ein **Untersuchungsausschuss** zu *Pol Pots* völkermörderischem Regime eingerichtet („**Research Committee on Pol Pots Genocidal Regime**“), dessen Bericht jedoch wenig gesellschaftliche Auswirkungen hatte. Ein Gesetz, das Amnestie für Angehörige der Roten Khmer vorsah, sofern sie innerhalb von sechs Monaten kapitulierten, wurde 1994 erlassen.⁸³ Im Jahr 1997 kam die kambodschanische Regierung auf die VN zu und bat um Hilfe bei der Durchführung von Verfahren gegen die Anführer der Roten Khmer. In der Folge wurden auf Grundlage einer Einigung im Jahr 2003 und eines nationalen Gesetzes die „**Außerordentlichen Kammern in den Gerichten von Kambodscha**“ („**Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC)**“) errichtet.⁸⁴ Bislang wurden drei Personen verurteilt, die Verfahren gegen drei weitere Personen eingestellt, die Anklage gegen eine Person wurde abgewiesen und drei weitere Fälle sind derzeit anhängig.⁸⁵

Ein weiteres Fallbeispiel der Transitional Justice ist der Fall **Timor-Leste**, dessen Besonderheit ist, dass **zeitweise eine Übernahme der Staatsgewalt durch die Übergangsverwaltung der VN** er-

81 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht., Springer, 2018, S. 208 f.

82 Ebd., S. 209.

83 Ebd.

84 Vgl A/RES/57/228 B vom 22. Mai 2003, <https://undocs.org/en/A/RES/57/228%20B>; Law on the Establishment of Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed During the Period of Democratic Kampuchea vom 10. August 2001 in der Fassung v. 27. Oktober 2004; vertiefend zur Transitional Justice rund um die ECCC: *Julie Bernath*, „Transitional Justice in Kambodscha: Die späte strafrechtliche Aufarbeitung des Khmer Rouge Regime“, in: A. Mihr, u.a. (Hrsg.), Handbuch der Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 523–544, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>; *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 209 f.; *Laurel E. Fletcher/ Harvey M. Weinstein / Jamie Rowen*, Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective, Human Rights Quarterly, 2009, 163, 175, <https://muse.jhu.edu/article/258864>.

85 Überblick zu den Verfahren und dem Verfahrensstand abrufbar unter: <https://www.eccc.gov.kh/en/who-has-been-prosecuted>; zu Langzeiteffekten der Gerichte: *Tine Destrooper*, „Neglecting Social and Economic Rights Violations in Transitional Justice: Long-Term Effects on Accountability, Empirical Findings from the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia“, in: Journal of Current Southeast Asian Affairs 2018, S. 95–124, <https://journals.sub.uni-hamburg.de/giga/jsaa/article/view/1128/1135.html>.

folgt ist und somit die Transitional Justice sowohl durch timoresische Akteure als auch von internationaler Seite beeinflusst wurde.⁸⁶ Timor-Leste setzte zur Aufarbeitung der Verbrechen, die im Zusammenhang mit den Konflikten seit **Ausbruch des Bürgerkrieges 1975** und während der **24 Jahre der indonesischen Besatzung** erfolgt sind, vielfältige Transitional Justice-Mechanismen ein.⁸⁷ Eine Wahrheitskommission und Optionen für Amnestie und Wiedergutmachung wurden installiert, daneben Strafverfahren und in begrenztem Umfang eine Überprüfung des öffentlichen Dienstes.⁸⁸ Die VN setzten im Jahr 1999 eine **Untersuchungskommission** ein, die über die schwerwiegenden und systematischen Verbrechen berichtete, und in dessen Folge im Jahr 2001 eine Wahrheitskommission eingerichtet wurde. Im Jahr 2002 begann die durch die VN-TAET Regulation 2001/10 eingerichtete unabhängige „Zufluchts-, Wahrheits- und Versöhnungskommission“ („**Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor Leste**“) als erste asiatische Wahrheitskommission ihre Arbeit, deren Mandat die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen im Zeitraum von 1974 bis 1999 umfasste.⁸⁹ Außerdem war es Aufgabe der Kommission, die Täter weniger schwerwiegender Taten wieder in die **Gesellschaft einzugliedern**, wofür die betroffenen Personen ein Geständnis ablegen, ihre Taten beschreiben sowie symbolische Wiedergutmachungen leisten, sich öffentlich entschuldigen oder gemeinnützige Arbeit absolvieren mussten. Dieser Prozess orientierte sich an und inspirierte sich von **timoresischen Traditionen** („**Lisan**“).⁹⁰ Eine zweite Kommission, die „Wahrheits- und Freundschaftskommission“ („**Commission of Truth and Friendship**“), errichteten die Regierungen Timor-Lestes und Indonesiens im Jahr 2005. Diese war je zur Hälfte mit timoresischen und indonesischen Mitgliedern besetzt.

-
- 86 *Sylvia Maus*, „Transitional Justice in Timor-Leste“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 545 f., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.
- 87 Diese werden teilweise als geradezu lehrbuchartiges Beispiel der Transitional Justice-Mechanismen bezeichnet, vgl. *Sylvia Maus*, „Transitional Justice in Timor-Leste“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 545 f., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>. Zum Hintergrund des Konfliktes und zu dessen kritischer Diskussion: *Sylvia Maus*, „Transitional Justice in Timor-Leste“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 545 f., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>; zum historischen Hintergrund zur Transitional Justice in Timor-Leste siehe: *Laurel E. Fletcher/Harvey M. Weinstein/Jamie Rowen*, „Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective“, in: *Human Rights Quarterly*, 2009, S. 186 f., <https://muse.jhu.edu/article/258864>.
- 88 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 214 f.
- 89 Vgl. Regulation No. 2001/10 on the Establishment of a Commission for Reception, Truth, and Reconciliation in East Timor, <https://peacekeeping.un.org/mission/past/etimor/untaetR/Reg10e.pdf>; *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 215; *Sylvia Maus*, „Transitional Justice in Timor-Leste“, in: A. Mihr et al. (Hrsg.), 2018, S. 545, 553 f., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.
- 90 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 215.

Sie stellt die erste **bi-nationale Wahrheitskommission** dar.⁹¹ Darüber hinaus kreierte die VN-Übergangsverwaltung Sonderkammern für schwere Verbrechen („**Special Chambers for Serious Crimes**“) im nationalen Gerichtssystem und gründete eine **neue nationale Polizei**, der aber noch viele Personen der alten Polizei während der indonesischen Besatzung angehörten.⁹² Im Jahr 2006 kam es zu einer weitgehenden Überprüfung der Polizeikräfte. Entgegen der Empfehlungen der VN folgten darauf aber keine Entlassungen.⁹³

3.3. Europa

Wendet man den Blick nach **Europa** sind hier als prominente Beispiele der Transitional Justice die Länder **Spanien** und **Deutschland** zu nennen. Zudem gab es seit Ende der 1980er Jahre in vielen **osteuropäischen Ländern** Transitional Justice-Prozesse infolge des Zusammenbruchs der sozialistischen Diktaturen und des Zerfalls der Sowjetunion.⁹⁴

In **Spanien** machten der im Juli 1936 begonnene **Bürgerkrieg** und die sich nach dessen Ende 1939 anschließende faschistische Diktatur des **Franco-Regimes** eine Aufarbeitung der Unrechts-taten mit Mechanismen der Transitional Justice erforderlich.⁹⁵ Hierzu setzte Spanien die Transitional Justice-Mechanismen der Amnestie und Wiedergutmachung ein. Es gab jedoch weder eine Wahrheitskommission, noch eine Strafverfolgung oder eine Überprüfung des öffentlichen Dienstes.⁹⁶ Während nach dem Tod *Franco*s 1975 zwar ein umfassendes Amnestiegesetz im Jahr 1977

91 Vgl. Final Report of the Commission of Truth and Friendship (CTF), Indonesia – Timor-Leste (31 March 2008), <http://www.chegareport.org/wp-content/uploads/2014/10/CTF-report-English-Version.pdf>; *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 216; zur Kommission und der Kritik dieser gegenüber: *Sylvia Maus*, „Transitional Justice in Timor-Leste“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), Handbuch der Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 545, 554 f., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.

92 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 217. Siehe dazu auch Human Rights Watch, „East Timor: Torture and Mistreatment by Police“, 20. April 2006, <https://www.hrw.org/news/2006/04/20/east-timor-torture-and-mistreatment-police>.

93 Zum Ganzen: *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 214-217, siehe auch *Sylvia Maus*, „Transitional Justice in Timor-Leste“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), Handbuch der Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 545, 551 f., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.

94 Dazu ausführlich: *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 254-261: Transitionsprozesse gab es etwa in Albanien, den baltischen Staaten, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechien und Slowakei, Ukraine sowie in Ungarn. Siehe auch *Cynthia M. Horne*, „The Impact of Lustration on Democratization in Postcommunist Countries“, International Journal of Transitional Justice, 2014, S. 496–521, <https://cynthiamhorne.weebly.com/uploads/8/9/9/8/8998042/ijtj-lustration-and-democracy.pdf>.

95 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 251; siehe auch *Alija-Fernández/Martin-Ortega*, „Reconciliation Without Transitional Justice? The Challenges of Imposed Reconciliation in Spain“, in: Reconciliation after war – Historical Perspectives on Transitional Justice, Rachel Kerr/Henry Redwood/James Gow (Hrsg.), Routledge, 2021, S. 272 ff.

96 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 251 f.

erlassen wurde, das auf beiden Seiten – der Regimegegner als auch des Regimes – agierende Personen von jeglicher strafrechtlicher Verantwortung freistellte,⁹⁷ verzichteten die politischen Eliten im Übrigen auf weitreichende Transitional Justice-Maßnahmen.⁹⁸ Die Forderungen nach einer Auseinandersetzung mit der *Franco*-Diktatur sind jedoch seit der Jahrtausendwende mit der Kritik gegen eine „democracy without justice“ wieder aufgelebt.⁹⁹ Das „Erinnerungsgesetz“ von 2007 (*ley de memoria histórica*) sollte einer Aufarbeitung des Unrechts des Bürgerkrieges und der *Franco*-Diktatur bewirken, unterliegt jedoch in seinem tatsächlichen Wirken gegenwärtig starker Kritik.¹⁰⁰

Für **Deutschland** ergeben sich gleich zwei bedeutsame Fallbeispiele der Transitional Justice: Die Aufarbeitung des **Nationalsozialismus** und die der Zeit der **Deutschen Demokratischen Republik**.

Erste Transitional Justice-Mechanismen wurden zur Aufarbeitung des **NS-Unrechts** in Deutschland eingesetzt. Hierbei wurden die Optionen der Strafverfolgung, Wiedergutmachung und die Überprüfung des öffentlichen Dienstes angewandt. In Westdeutschland wurden daneben Amnestien erlassen. Eine Wahrheitskommission bestand hingegen nicht.¹⁰¹ Im Prozess vor dem **Internationalen Militärgerichtshof** in Nürnberg gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden 22 Personen abgeurteilt.¹⁰² Es folgten weitere Prozesse wegen NS-Unrechts in allen Besatzungszonen der Alliierten, die jedoch nach erstem Abklingen erst mit Einsetzung der „**Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen**“ zur Wiederaufnahme der Untersuchung von NS-Verbrechen seit Ende

97 Ley 46/1977, de 15 de octubre, de Amnistía, <https://www.boe.es/buscar/pdf/1977/BOE-A-1977-24937-consolidado.pdf>; Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 252.

98 Siehe hierzu ausführlich Ulrike Capdepón, „Die späte Auseinandersetzung mit der Franco-Vergangenheit“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), Handbuch der Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 275-393 (insb. 282-286), <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.

99 Ebd.

100 Zur Diskussion und Kritik am Erinnerungsgesetz sowie der Amtsenthebung des spanischen Ermittlungsrichters Baltasar Garzóns: Ulrike Capdepón, „Die späte Auseinandersetzung mit der Franco-Vergangenheit“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), Handbuch der Transitional Justice, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 275-393, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.

101 Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 228.

102 Urteil vom 1. Oktober 1946 abrufbar unter <http://werle.rewi.hu-berlin.de/admin/uploads/IMTJudgment-Deutsch.pdf>; Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 228.

der 1950er Jahre führte.¹⁰³ Zentrale Bedeutung kam hierbei dem **Frankfurter Auschwitz-Prozess** von Dezember 1963 bis August 1965 zu.¹⁰⁴

Eine Aufarbeitung des **DDR-Unrechts** durch Transitional Justice-Mechanismen erfolgte im vereinigten Deutschland durch die Optionen einer Überprüfung des öffentlichen Dienstes sowie Entlassungen zahlreicher Staatsdiener parallel zur Strafverfolgung der Täter und Wiedergutmachung für die Opfer des SED-Regimes.¹⁰⁵ Eine Wahrheitskommission wurde zwar diskutiert aber letztlich nicht eingesetzt. Im Mai 1992 wurde eine **Enquete-Kommission** durch den Bundestag eingerichtet, deren Ergebnisse als „**Bericht der Enquete-Kommission ,Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‘**“ veröffentlicht wurden.¹⁰⁶ Im Zentrum der Strafverfolgung standen die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze und der Mauer in Berlin, insbesondere die **Todesschüsse der Grenzsoldaten auf DDR-Bürger**, die in den Westen fliehen wollten.¹⁰⁷

Um das kommunistische Unrecht nach dem Zerfall der Sowjetunion aufzuarbeiten, kam es auch in zahlreichen weiteren **Staaten des ehemaligen Ostblocks** (z.B. Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechien und Slowakei, Ukraine, Ungarn) zu Transitional Justice-Prozessen.¹⁰⁸

-
- 103 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 229.
- 104 Ausführlich hierzu in den letzten aktuellen Verfahren zu NS-Verbrechen siehe *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 227-233.
- 105 Ebd. S. 8; sowie im Detail zu den Aufarbeitungsoptionen nach der deutschen Vereinigung *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 234-239.
- 106 Bericht vom 31. Mai 1994 abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/12/078/1207820.pdf>.
- 107 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 235.
- 108 Siehe zu den einzelnen Staaten etwa *Joachim von Puttkammer*, „Enttäuschte Erwartungen: Die strafrechtliche Aufarbeitung kommunistischer Diktatur in Polen, in: Jörg Ganzenmüller, (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa, Köln u.a.: Böhlau, 2017, S. 173 ff.; *Stefan Troebst*, „Vergangenheitsbewältigung auf Bulgarisch: Zum Umgang mit den Akten der ehemaligen Staatssicherheit und zur strafrechtlichen Verfolgung kommunistischen Unrechts“, in: Jörg Ganzenmüller, (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa, Köln u.a.: Böhlau, 2017, S. 195 ff.

Die betroffenen Staaten führten eine Überprüfung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten mittels sogenannter „**Lustrationsgesetze**“ durch.¹⁰⁹ In vielen Staaten wurde darüber hinaus zum Zweck der Wahrheitsfindung der **Zugang zu den Archiven der Geheimdienste** ermöglicht.¹¹⁰

Zudem wurden teilweise Gesetze zur **Rehabilitation** von aus politischen Gründen verurteilten Personen verabschiedet sowie **Restitutionsregelungen** erlassen.¹¹¹ Amnestien gab es hingegen nicht.¹¹² Auch kam es in den ehemals sozialistischen Staaten nur vereinzelt zur Strafverfolgung, sodass eine systematische strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit nicht erfolgte.¹¹³ Jedoch erfolgten als Reaktion auf das Systemunrecht gesetzgeberische Reformen des Straf- und Strafprozessrechts.¹¹⁴

109 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 254; siehe auch *Cynthia M. Horne*, „Late lustration programmes in Romania and Poland: supporting or undermining democratic transitions?“, in: Democratization, 2009, S. 344 ff., <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13510340902732581>.

110 Siehe z.B. *Stefan Troebst*, „Vergangenheitsbewältigung auf Bulgarisch: Zum Umgang mit den Akten der ehemaligen Staatssicherheit und zur strafrechtlichen Verfolgung kommunistischen Unrechts“, in: Jörg Ganzenmüller, (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa, Köln u.a.: Böhlau, 2017, S. 195 ff.

111 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 254.

112 Ebd.

113 Vgl. *Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold*, (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Berlin: Duncker & Humblot, 2009, Vorwort, https://pure.mpg.de/rest/items/item_2500756_6/component/file_3260871/content.

114 Ebd.

3.4. Zentral- und Südamerika

Im **zentral- und südamerikanischen Raum** sind drei aktuelle und bekannte Fallbeispiele der Transitional Justice in den Ländern **Honduras**, **Mexiko** und **Kolumbien** zu sehen. Daneben bestehen gleichfalls in vielen Ländern Lateinamerikas, darunter u.a. Argentinien,¹¹⁵ Guatemala¹¹⁶ und Peru¹¹⁷, relevante und prägnante Beispiele für Transitional Justice-Mechanismen.¹¹⁸

Bei den Bemühungen um ein Konzept zur Aufarbeitung und Beendigung des über 50 Jahre andauernden Bürgerkrieges in **Kolumbien**, der vor allem von Kämpfen zwischen linksgerichteten Guerillagruppen (unter ihnen die bekannteste „**Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia**“, kurz **FARC**) und dem kolumbianischen Militär gekennzeichnet war, standen die Transitional Justice-Mechanismen der Amnestie, Strafverfolgung, Wahrheitskommission und Wiedergutmachung

-
- 115 Zum historischen Hintergrund zur Transitional Justice in Argentinien siehe: *Laurel E. Fletcher/Harvey M. Weinstein/Jamie Rowen*, „Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective“, in: *Human Rights Quarterly*, 2009, S. 172–174, <https://muse.jhu.edu/article/258864>.
- 116 Der Fall Guatemalas und der dort tätigen Comisión Internacional contra la Impunidad en Guatemala (CICIG) (Internationale Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala), die 2006 in Guatemala nach einer Übereinkunft der guatemalischen Regierung mit der VN gegründet wurde, ist ein weiterer Beispielsfall der Transitional Justice in Lateinamerika. Anlass dessen Gründung war die Durchdringung von staatlichen Institutionen durch das organisierte Verbrechen und die damit einhergehende Behinderung des Friedensabkommens von 1996. Vgl. Brot für die Welt, „Kampf gegen Straflosigkeit und Korruption“, <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2018-kampf-gegen-strafllosigkeit-und-korruption/>; aktuell zu Guatemala siehe *Knut Henkel*, „Guatemala droht der Rückschritt in die Vergangenheit“, 9. August 2021, Heinrich Böll Stiftung, <https://www.boell.de/de/2021/08/09/guatemala-droht-der-rueckschritt-die-vergangenheit>; sowie International Center for Transitional Justice (ICTJ), „Guatemala, Background: Justice Delayed“, <https://www.ictj.org/our-work/regions-and-countries/guatemala>; zum historischen Hintergrund zur Transitional Justice in Guatemala siehe: *Laurel E. Fletcher/Harvey M. Weinstein/Jamie Rowen*, „Context, Timing and the Dynamics of Transitional Justice: A Historical Perspective“, in: *Human Rights Quarterly*, 2009, S. 176–179, <https://muse.jhu.edu/article/258864>; zum Fall „Plan de Sánchez“ und der diesbezüglichen Arbeit der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte und des Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, siehe: *Anja Titze*, „Transitional Justice in Lateinamerika: Die Arbeit regionaler Instanzen bei der Aufarbeitung von Systemunrecht“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 409, 415 ff., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.
- 117 Zum Fall des Massakers in Lima, sog. „Barrios Altos“ und der diesbezüglichen Arbeit der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte und des Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, siehe: *Anja Titze*, „Transitional Justice in Lateinamerika: Die Arbeit regionaler Instanzen bei der Aufarbeitung von Systemunrecht“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 409, 415 ff., <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.
- 118 Zur Transitional Justice in Lateinamerika mit Fokus auf das Interamerikanische Menschenrechtssystem: Ebd., S. 409- 429.

im Mittelpunkt.¹¹⁹ In den 1980er Jahren fanden erste Friedensverhandlungen zwischen der Regierung und den Guerilla-Gruppen statt, die dann letztlich zum Erlass des Gerechtigkeits- und Friedensgesetzes (**Ley de la Justicia y Paz**) vom 25. Juli 2005 führten (sog. „**Ley 975**“).¹²⁰ Das Gesetz enthält ein System an Transitional Justice-Mechanismen, das überwiegend auf restaurativen Maßnahmen beruht, dabei jedoch auch nicht auf Strafe verzichtet und die Möglichkeit sogenannter **alternativer Strafen** („**penas alternativas**“) vorsieht, die einen stark herabgesetzten Strafraumen ermöglichen.¹²¹ **Beendet** wurde der Konflikt aber erst im **Jahr 2016** durch ein weltweit viel beachtetes **Friedensabkommen** zwischen der kolumbianischen Regierung unter dem damaligen Präsidenten *Juan Manuel Santos* (Partido Social de Unidad Nacional) und der FARC.¹²² Der Friedensvertrag enthält Vereinbarungen zur Beseitigung von Konfliktursachen, sowie zu Sicherheitsgarantien und zur Reintegration ehemaliger FARC-Mitglieder in die Gesellschaft. Ein weiteres Kapitel des Vertrages befasst sich mit der Aufarbeitung der Gewalt sowie mit den Opfern des Konflikts und sieht u.a. eine Wahrheitskommission sowie eine Sondergerichtsbarkeit für den Frieden vor.¹²³ Kürzlich hat der Chefankläger beim **Internationalen Strafgerichtshof** (IStGH) *Karim Khan* die **Vorermittlungen gegen Kolumbien** wegen möglicher Verbrechen im Konflikt mit der FARC-Guerilla aus Gründen der Komplementarität nach Art. 17 Römisches Statut **eingestellt**.¹²⁴ Die kolumbianische Regierung hatte sich zuvor in einem **Kooperationsabkommen** zur

-
- 119 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 288; vertiefend zu Kolumbien siehe *María Cielo Linares*, „Setting an Agenda for Sustainable Peace, Transitional Justice and Prevention in Colombia“, International Center for Transitional Justice, 2021, https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ_Report_Prevention_Colombia_0.pdf, zu aktuellen Entwicklungen zur Transitional Justice in Kolumbien siehe auch *Luis Enrique Ruiz González / Rocío Del Pilar Peña-Huertas / María Mónica Parada-Hernández et al.*, „Who Owns What in Macondo? The Flexibilization of the Rules of Evidence in Land Restitution in Colombia“, in: International Journal of Transitional Justice, 2021 S. 26-46.
- 120 *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice (2018), S. 287 (§ 14).
- 121 Voraussetzung für die Strafmilderung ist ein Beitrag des Betroffenen zum nationalen Frieden, seine Zusammenarbeit mit der Justiz, Wiedergutmachungsleistungen an die Opfer sowie die eigene Resozialisierung. Vgl. *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer, 2018, S. 288.
- 122 Das Friedensabkommen aus dem Jahr 2016 ist abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5b68465c4.html>; International Center for Transitional Justice (ICTJ), „Background: After Decades of Conflict, Cementing Peace and Securing Justice for Victims in Colombia“, <https://www.ictj.org/our-work/regions-and-countries/colombia>.
- 123 Siehe Aktueller Begriff der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages Nr. 24/21 vom 6. Dezember 2021, „Fünf Jahre Friedensabkommen in Kolumbien“, <https://www.bundestag.de/resource/blob/870418/b316bd27146b0d4c447e3e696781b9b8/Fuenf-Jahre-Friedensabkommen-in-Kolumbien-data.pdf>
- 124 *Norman Paech*, „Der Internationale Strafgerichtshof zwischen „positiver Komplementarität“ und Politik“, Verfassungsblog on matters constitutional, 25. November 2021, <https://verfassungsblog.de/der-internationale-strafgerichtshof-zwischen-positiver-komplementaritat-und-politik/>. Das Prinzip der Komplementarität nach Art. 17 des Römischen Statuts besagt, dass der Gerichtshof nur dann tätig werden darf, wenn ein Vertragsstaat nicht willens oder fähig ist, selbst Ermittlungen oder Strafverfolgungen nach nationalem Recht durchzuführen.

Unterstützung der nationalen Justiz und insbesondere auch der Sondergerichtsbarkeit für den Frieden sowie zur engen Zusammenarbeit mit der Anklagebehörde des IStGH verpflichtet.¹²⁵

Zwei weitere jüngere Fallbeispiele der Transitional Justice lassen sich in Honduras und Mexiko beobachten. In **Honduras** nahm die „**Misión de Apoyo contra la Corrupción y la Impunidad en Honduras (MACCIH)**“ (Mission zur Unterstützung gegen die Korruption und Straflosigkeit in Honduras) ihre Arbeit im April 2016 auf, um bei der strategischen Durchführung von Maßnahmen zur Verfolgung und Prävention von Korruption sowie bei der Identifizierung von Sektoren, die besonders korruptionsanfällig sind, zu beraten.¹²⁶ In **Mexiko** besteht die Expertengruppe „**Grupo Interdisciplinario de Expertos Independientes (GIEI)**“ (Interdisziplinäre Gruppe unabhängiger Experten), die 2014 nach einem gemeinsamen Abkommen der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte (CIDH) ins Leben gerufen wurde. Aufgabe der Gruppe war es, den mexikanischen Staat bei den Ermittlungen im Fall des gewaltsamen **Verschwindenlassens der 43 Studenten in Iguala** im Jahr 2014 zu unterstützen.¹²⁷ Zuvor gab es in Mexiko bereits nach siebenjähriger autoritärer Herrschaft der Revolutionären Institutionellen Partei („**Partido Revolucionario Institucional**“) Bemühungen von Präsident *Vicente Fox* im Jahr 2001, eine Sonderstaatsanwaltschaft für Soziale Bewegungen und Vergangenheitspolitik („**Fiscalía Especial para Movimientos Sociales y Políticos del Pasado**“) einzusetzen, um die eklatantesten Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und vor Gericht zu bringen.¹²⁸

-
- 125 Kai Ambos, „Die Rückkehr „positiver Komplementarität. Zur Einstellung der Vorermittlungen gegen Kolumbien durch den IStGH“, Verfassungsblog on matters constitutional, 29. Oktober 2021, <https://verfassungsblog.de/die-rueckkehr-positiver-komplementaritat/>. Kritisch zum Ganzen: *Juan Pappier/Liz Evenson*, „ICC Starts Next Chapter in Colombia, But Will It Lead to Justice“, Blog of the European Journal of International Law, 15. Dezember 2021, https://www.ejiltalk.org/icc-starts-next-chapter-in-colombia-but-will-it-lead-to-justice/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2.
- 126 Brot für die Welt, „Kampf gegen Straflosigkeit und Korruption“, 17. August 2018, <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2018-kampf-gegen-strafllosigkeit-und-korruption/>.
- 127 Brot für die Welt, „Kampf gegen Straflosigkeit und Korruption“, 17. August 2018, <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2018-kampf-gegen-strafllosigkeit-und-korruption/>.
- 128 Der Bericht der Sonderstaatsanwaltschaft „Fiscalía Especial para Movimientos Sociales y Políticos del Pasado, Informe Histórico a la Sociedad Mexicana (2006) ist abrufbar unter <https://nsar-chive2.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB209/informe/intro.pdf>. Zum Ganzen siehe: *Gerhard Werle/Moritz Vormbaum*, *Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, Springer, 2018, S. 296; vertiefend zur Transitional Justice in Mexiko siehe: *Sylvia Karl*, „Transitional Justice in Mexiko: Die konfliktive Aufarbeitung der Verschwundenen“, in: A. Mihr u.a. (Hrsg.), *Handbuch der Transitional Justice*, Wiesbaden: Springer, 2018, S. 475–494, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-02392-8?page=1#toc>.